

# AMTSBLATT

## DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

61. Jahrgang

Würzburg, 8. Dezember 2016

Nr. 18

### Inhaltsübersicht:

#### Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 25.11.2016 Nr. 21-3622 über das Personenbeförderungsgesetz (PBefG); Veröffentlichung des Verzeichnisses aller Genehmigungen, die im öffentlichen Personennahverkehr für den Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr im Regierungsbezirk Unterfranken bestehen..... 135

Bek vom 28.11.2016 Nr. 24-8326-2-6 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Bayer. Untermain für das Haushaltsjahr 2016..... 135

#### Planung und Bau

Bek vom 02.12.2016 Nr. 32-4354.2-1/11 über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Planfeststellung für die Bundesstraße B 285, Fladungen - Mellichstadt, Ausbau zwischen Fladungen und Heufurt (Bau-km 0+028 bis Bau-km 1+550); Planänderung ..... 136

#### Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bek vom 01.12.2016 Nr. 55.1-8711.12-3-8 über den Antrag der Stadtwerke Würzburg AG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für den Austausch von zwei Gasmotoren des Blockheizkraftwerkes Berner Straße 12 in 97084 Würzburg gegen zwei neue Gasmotoren; Ergebnis der Prüfung nach § 3c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung... 137

#### Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen ..... 137

### Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

#### Personenbeförderungsgesetz (PBefG)

##### Veröffentlichung des Verzeichnisses aller Genehmigungen, die im öffentlichen Personennahverkehr für den Verkehr mit Straßenbahnen, Obussen oder Kraftfahrzeugen im Linienverkehr im Regierungsbezirk Unterfranken bestehen

Bek vom 25.11.2016 Nr. 21-3622

Für die Beförderung von Personen im öffentlichen Personennahverkehr ist nach dem Personenbeförderungsgesetz eine Genehmigung erforderlich. Ein Verzeichnis der Genehmigungen, die für Verkehrsdienste im Regierungsbezirk Unterfranken erteilt wurden, ist auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde (<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/3/2/00526/index.html>) einzusehen.

Die Genehmigungen werden auf Antrag nach Ablauf der Geltungsdauer neu erteilt. Unternehmen, die interessiert sind, die Verkehrsdienste eigenwirtschaftlich (ohne Entgelt) zu erbringen, können einen Genehmigungsantrag in der in § 12 Abs. 5 Satz 1 PBefG genannten Frist stellen. Wenn die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages geplant ist, muss der Genehmigungsantrag spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bzw. § 8a Absatz 2 PBefG gestellt werden.

Mit dieser Veröffentlichung kommt die Regierung von Unterfranken ihrer Informationspflicht gemäß § 18 PBefG nach.

Würzburg, 25.11.2016  
Regierung von Unterfranken

Wolfgang Jäger  
Abteilungsleiter

GAPI 3622

RABI 2016 S. 135

#### Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Bayer. Untermain für das Haushaltsjahr 2016

Bekanntmachung vom 28.11.2016 Nr. 24-8326-2-6

I.

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Bayer. Untermain hat in seiner Sitzung am 29.09.2016 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 31.10.2016 Nr. 24-8326-2-6 die Haushaltssatzung rechtsauf-

sichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Bayerischer Untermain für das Haushaltsjahr 2016 liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken gemäß Art. 8 Abs. 5 BayLplG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 59 Abs. 3 Satz 3 LKrO eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Regionalen Planungsverbandes, Bayernstraße 18, 1. Stock, Zimmer 1.31, während der Dienstzeit zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 28.11.2016  
Regierung von Unterfranken

Brückner  
Regierungsdirektor

## II.

### Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Bayer. Untermain für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im <b>Ergebnishaushalt</b>	2016
mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	74.400 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	74.400 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 €

2. im <b>Finanzhaushalt</b>	2016
<u>a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit</u>	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	61.400 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	74.400 €
und einem Saldo von	-13.000 €
<u>b) aus Investitionstätigkeit mit</u>	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
<u>c) aus Finanzierungstätigkeit mit</u>	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
<u>d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von</u>	-13.000 €

ab.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben werden nicht beansprucht.

#### § 5

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2016 in Kraft.

Aschaffenburg, 18.11.2016

Prof. Dr. Ulrich Reuter  
Landrat und Verbandsvorsitzender

GAP1 8326

RABI 2016 S. 135

## Planung und Bau

### Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Planfeststellung für die Bundesstraße B 285, Fladungen – Mellrichstadt, Ausbau zwischen Fladungen und Heufurt (Bau-km 0+028 bis Bau-km 1+550); Planänderung

#### Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Nr. 32-4354.2-1/11

Die Regierung von Unterfranken hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 18.06.2013, Nr. 32-4354.2-1/11, den Plan für den Ausbau der Bundesstraße B 285 zwischen Fladungen und Heufurt festgestellt. Mit Schreiben vom 06.07.2016 und 24.11.2016 legte das Staatliche Bauamt Schweinfurt (Vorhabensträger) Unterlagen vor, nach denen die technische Sicherung des Bahnübergangs im Zuge des Ausbaus der höhengleichen Kreuzung der Museumsbahnlinie Ostheim – Fladungen mit der Bundesstraße B 285 bei Bau-km 1+536 nicht mehr durch die genehmigte Lichtsignalanlage mit Halbschranken, sondern durch eine Lichtsignalanlage und Andreaskreuz erfolgen soll. Dafür beantragte der Vorhabensträger von einem Planfeststellungs- oder – genehmigungsverfahren abzusehen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3 e Abs. 1 Nr. 2 und 3 c Sätze 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben nicht erforderlich ist, da durch die Planän-

derung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9 in 97070 Würzburg eingesehen werden.

Würzburg, den 02.12.2016  
Regierung von Unterfranken

Norbert Böhm  
Abteilungsleiter

GAP1 4354

RABI 2016 S. 136

## Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

### **Antrag der Stadtwerke Würzburg AG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für den Austausch von zwei Gasmotoren des Blockheizkraftwerkes Berner Straße 12 in 97084 Würzburg gegen zwei neue Gasmotoren;**

### **Ergebnis der Prüfung nach § 3c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 01.12.2016, Nr. 55.1-8711.12-3-8

Die Stadtwerke Würzburg AG beantragte am 27.10.2016 bei der Regierung von Unterfranken gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 4 und i.V.m. § 19 BImSchG eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für den Austausch von zwei Gasmotoren des Blockheizkraftwerkes Berner Straße 12, 97084 Würzburg, gegen zwei neue Gasmotoren.

Die Regierung von Unterfranken hatte im Rahmen des Prüfungsverfahrens nach § 3c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. Nr. 1.2.3.2 der Anlage 1 des UVP in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu entscheiden, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Dabei war unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nummer 2 des UVP aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Regierung von Unterfranken kam bei der Prüfung zum Ergebnis, dass nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Damit ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar.

Würzburg, 01.12.2016

Regierung von Unterfranken

Eidel

Abteilungsleiter

GAPI 8711

RAB1 2016 S. 137

## Nichtamtlicher Teil

### BUCHBESPRECHUNGEN

Jäde/Dirnberger

### **Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO)**

Kommentar

8., überarbeitete Auflage, 2016

1658 Seiten

Preis: 118,00 Euro

ISBN 978-3-415-05781-4

Richard Boorberg Verlag

Der context Kommentar bietet auch in der 8. Auflage wie gewohnt praxisorientierte Erläuterungen zum gesamten Bauplanungsrecht (BauGB und BauNVO). Das erweiterte Autorenteam setzt in gewohnter Weise die Schwerpunkte auch im Hinblick auf die juristischen Staatsprüfungen.

Den Erläuterungen liegt die detaillierte ausgewertete Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zugrunde. Aus Gründen der Handhabbarkeit sind die obergerichtliche Rechtsprechung und Literatur dort berücksichtigt, wo es inhaltlich notwendig war.

Bei beiden Flüchtlingsnovellen 2014 und 2015 sind in die Kommentierungen eingearbeitet.

Die sachkundigen Erläuterungen des kompetenten Autorenteam begleiten die vertiefte Diskussion der neu aufgeworfenen Fragen.

Ulrich Drost/Marcus Ell

### **Das neue Wasserrecht in Bayern**

Ein Lehrbuch für Ausbildung und Praxis in Bayern

2., vollständig überarbeitete Auflage 2016

323 Seiten

Preis: 36,00 Euro

ISBN 978-3-415-05788-3

Richard Boorberg Verlag

Das Lehrbuch gibt einen umfassenden Überblick über das Wasserrecht und die angrenzenden Rechtsgebiete, einschließlich des Bau- und Immissionsschutzrechts. Im übersichtlichen DIN-A4-Format deckt es den gesamten Prüfungsstoff für Referendare und für verwaltungsinterne Aus- und Fortzubildende ab. Insgesamt 38 Schaubilder, Tabellen sowie die Prüfungsschemata machen das Werk zu einem unverzichtbaren und kompetenten Begleiter für die Prüfungszeit.

Die Autoren beantworten gängige Fragen aus der Rechtspraxis. Das Werk ermöglicht so auch den Fach- und Verwaltungsbehörden, die mit dem Vollzug des Wasserrechts betraut sind, die schnelle und sichere Rechtsanwendung.

Die zweite Auflage berücksichtigt die bis zum 1. April 2016 ergangene Rechtsprechung und den neuen Rechtsstand, insbesondere die geänderten verfahrensrechtlichen Vorgaben.

Marburger

### **Die Pflegeversicherung**

Versicherungspflicht - Beitragspflicht - Leistungen

2016,

6., vollständig überarbeitete Auflage

172 Seiten

Preis: 21,90 Euro

ISBN 978-3-415-05810-1

Richard Boorberg Verlag

Die Pflegereform 2017 ändert die soziale Pflegeversicherung in vielen Bereichen. Das gilt insbesondere für das Leistungsrecht, das erheblich erweitert wurde. Das macht im Jahr 2017 jedoch eine Erhöhung des Beitragssatzes von 2,35 % auf 2,55 % erforderlich.

Die Broschüre erklärt die Versicherungspflicht, geht auf das Meldewesen und auf die Träger der Pflegeversicherung ein. Ausführlich behandelt der Autor die unterschiedlichen Leistungen, insbesondere vor dem Hintergrund der ab 1. Januar 2017 geltenden Neufassung des Begriffs der „Pflegebedürftigkeit“ und der Ablösung der bisherigen Pflegestufen durch fünf Pflegegrade.

Angesprochen sind überdies die Pflegestützpunkte, Fallmanager und die Möglichkeit für Angehörige pflegebedürftiger Menschen, sich von der Arbeit freustellen zu lassen. Weitere Kapitel befassen sich mit der sozialen Sicherung der Pflegepersonen.

Porsch/Hellfritsch/Berwanger

### **Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsrecht**

Praxishandbuch zu BayKiBiG und AVBayKiBiG

4., neu bearbeitete Auflage, 2017

420 Seiten

Preis: 38,00 Euro

ISBN 978-3-415-05825-5

Richard Boorberg Verlag

Die 4. Auflage des Praxishandbuchs „Bayerisches Kinderbildungs- und betreuungsrecht“ gibt anschauliche Antworten auf die Vielzahl der in der täglichen Praxis auftretenden Fragen zum Förderrecht.

Eine detaillierte Einführung stellt die normativen Grundlagen

dar - das BayKiBiG mit der zu erlassenen Ausführungsverordnung AVBayKiBiG. Der pädagogische Teil dieser Auflage berücksichtigt die Anpassungen an die gesetzlichen Änderungen. Der Hauptteil widmet sich der Kommentierung der einzelnen Vorschriften unter Berücksichtigung der für die Praxis relevanten arbeitsministeriellen Schreiben. Darüber hinaus enthält das Buch zahlreiche Fallbeispiele aus der Praxis für die Praxis.

Neu sind vor allem Anpassungen beim Gesetzesvollzug infolge der Novellierung des BayKiBiG und der AVBayKiG. In diesem Zusammenhang zu erwähnen sind

- Außerordentliche Erhöhung des Basiswerts 2015
- Aussetzung der Fehlzeitenregelung
- Einführung der offenen Ganztagschule für Schulkinder der Klassen 1 bis 4 und der Verzahnung mit der Kinder- und Jugendhilfe (OGTS-Kombi-Gruppen)
- Umstellung des Bewilligungszeitraums auf das Kalenderjahr
- Wegfall der Schriftform für die Antragstellung der kindbezogenen Förderung
- Rechtliche und pädagogische Fragen zur Aufnahme von Asylbewerber- und Flüchtlingskindern in Kindertageseinrichtungen

Den Abschluss bildet ein umfangreicher Anhang mit Mustern, insbesondere für das Buchungsverfahren in Kindertageseinrichtungen und die Früherkennungsuntersuchung bei Kindern.

Das Buch wendet sich vor allem an pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, Fachberatungen, Eltern, freie Träger sowie Vereinigungen, Gemeinden, Städte und kirchliche Einrichtungen.